



Arbeitskreis Islam

Die Evangelische Allianz in Deutschland



Menschenrechte und Islam

Arbeitshilfe

#07

Menschenrechte und Islam

Wie können Menschen-, Frauen- und Freiheitsrechte in islamisch geprägten Gesellschaften Erweiterung erfahren? Zwar hatten die Umwälzungen des „Arabischen Frühlings“ ab 2011 in der Region große Hoffnungen auf vermehrte Freiheitsrechte oder sogar eine Demokratisierung geweckt; doch ist heute angesichts der zahlreichen weiter bestehenden oder erneut etablierten Autokratien Ernüchterung eingetreten. Menschen- und Freiheitsrechte, Frauen- und Minderheitenrechte haben in der Region weiterhin enorme Defizite zu verzeichnen. Was sind die Gründe dafür? Liegt die Ursache in der Religion des Islam in den Ländern, in denen die absolute Mehrheit der Bevölkerung dieser Religion angehört, und wenn ja: Sind Islam und Menschenrechte grundsätzlich unvereinbar?



Nichtmuslime in islamisch geprägten Gesellschaften

Mit Beginn der islamischen Eroberungen unter Muhammad wurden Juden und Christen zu „Schutzbefohlenen“, die zwar nicht konvertieren mussten und ihre religiöse Selbstverwaltung erhalten konnten. Aber sie wurden zu Unterworfenen, mussten zusätzliche Steuern entrichten und blieben stets Bürger zweiter Klasse. Andersgläubige standen bei Eroberungen in der Regel vor der Wahl zwischen Konversion und Tod, auch wenn in der Praxis in manchen Ländern bei späteren Eroberungen etwa Hindus und Buddhisten de facto als eine Art Schutzbefohlene geduldet wurden. Juden und Christen haften dieser Status der Unterworfenen bis heute dort an, wo der Islam Staatsreligion ist und der Staat Träger, Förderer und Verwalter der (islamischen) Religion. Muslime, die der vor Ort herrschenden Richtung des Islam angehören, gelten als dem Staat gegenüber loyal: Sie können unter staatlichem Schutz ihre Religion privilegiert ausüben und genießen volle Bürgerrechte.

Nichtmuslime gelten dagegen dem Staat mit muslimischer Mehrheit gegenüber als nicht loyal (das gilt in Ländern wie Saudi-Arabien etwa auch für die schiitische Minderheit) und können dessen Schutz und Förderung daher meist nur bedingt beanspruchen. Zwar gilt das Gesetz gleichermaßen für Muslime wie Nichtmuslime, aber wenn etwa Christen Opfer von Angriffen durch Muslime werden, werden die Täter oft entweder gar nicht gesucht oder nicht ergriffen und kaum jemals hart bestraft; nicht selten verlaufen Anklagen und Prozesse im Sand. Während der Staat Moscheen baut und islamische Einrichtungen unterhält, ist ein Kirchenneubau oder auch nur eine Reparatur am Gebäude häufig kaum möglich. Kirchliche Ausbildungsstätten werden vielerorts geschlossen oder sind ganz verboten, Kirchenbesitz wird teilweise enteignet. Manche Kirchen genießen gar keine staatliche Anerkennung. Noch schwieriger ist die Lage für Konvertiten vom Islam sowie für andere Minderheiten wie Baha'i (etwa in Iran oder Ägypten) oder Ahmadiyya (etwa in Pakistan), die oft keine Staatsbürgerschaft besitzen, damit im eigenen Land illegal und manchen Repressionen ausgesetzt sind.

Gesellschaftliche und politische Faktoren

Wenn auch der Islam in mehrheitlich islamischen Gesellschaften im öffentlichen Leben, zu Teilen im Rechtssystem und in der Politik eine bedeutende Rolle spielt, ist doch nicht alles „islamisch“ zu begründen oder aus den Quellen des Islam ableitbar, was in Bezug auf die Menschenrechtsthematik in der Region geschieht. Daher müssen über die Stellungnahmen der Theologen hinaus auch wirtschaftliche, politische und historische Entwicklungen in den Blick genommen werden, wenn nach den Ursachen für eingeschränkte Menschen- und Freiheitsrechte in der Region geforscht wird.

So gehört etwa die demographische Entwicklung des Nahen Ostens mit mindestens 50% junger Menschen unter 30 Jahren zu den politisch-gesellschaftlichen Gegebenheiten der Region, die die Lage dort zusätzlich verschärft. Aufgrund der dortigen strukturellen Unterentwicklung ist für viele junge Leute eine qualifizierte Schulbildung und adäquate Beschäftigung unerreichbar, denn nicht die individuellen Fähigkeiten sind in der Regel ausschlaggebend, sondern zumeist die Zugehörigkeit zu den gesellschaftlichen Eliten. Diese Eliten werden im Austausch gegen Loyalität an den vorhandenen Ressourcen (wie etwa den Gewinnen aus Bodenschätzen) beteiligt, während der großen Masse der bedürftigen Bevölkerung Aufstieg, Bürgerrechte und politische Mitbestimmung verwehrt bleiben. Der Aufstieg wird auch durch eine endemische Korruption in diesem Klientelsystem behindert, in dem der einzelne finanzielle Ressourcen oder aber eine einflussreiche Familie einsetzen muss, um voranzukommen. Eine insgesamt defizitäre wirtschaftliche Entwicklung, eine geringe Produktivität und ein vielerorts kollabierendes Bildungssystem werden von den autokratischen Systemen mit Hilfe der Sicherheitsorgane mit harter Hand verwaltet: Für den einfachen Bürger bedeutet das fehlende Rechtssicherheit, Ohnmacht und Willkür der staatlichen Organe. Dabei treffen Benachteiligung und Diskriminierung ganz besonders politisch einflusslose Minderheiten, wie z. B. Christen.

Es ist also eine Vielzahl von Faktoren, die die defizitäre Menschenrechtslage verursacht; sie erhält allerdings dort zusätzlich einen ideologischen Nährboden, wo die Verfassung und/oder politische Entscheidungsinstanzen das – sehr un-

terschiedlich interpretierbare – Schariarecht den universalen Menschenrechten überordnen und damit die Gewährung von Menschenrechten von einer traditionellen Scharia-Interpretation abhängig machen. Das gilt auch dann, wenn internationale Menschenrechtserklärungen unterzeichnet wurden und sich die Verfassung vor Ort zur Religionsfreiheit bekennt.

Vorkämpfer für Menschenrechte in islamisch geprägten Gesellschaften

Bei der Debatte über Menschenrechte in islamisch geprägten Gesellschaften darf gleichzeitig nicht übersehen werden, dass auch dort verschiedene zivilgesellschaftliche Akteure eine Erweiterung der Menschen- und Frauenrechte anmahnen und gegen mancherlei Widerstände öffentlich einfordern. Zu ihnen gehören nicht nur einzelne Aktivisten als Vorkämpfer für Menschenrechte, sondern auch Menschenrechtsorganisationen wie etwa die 1985 gegründete Egyptian Organization for Human Rights (EOHR). Ebenso müssen hier diejenigen reformorientierten Intellektuellen und Theologen genannt werden, die teilweise unter hohen persönlichen Risiken eine Begrenzung des religiös-politischen Herrschaftsanspruchs der Regierung und der mit ihr verbundenen etablierten Theologie anmahnen. Auch haben einzelne Staaten, wie etwa Marokko, konkrete Vorstöße zur selbstkritischen Aufarbeitung der Menschenrechtsthematik gemacht: Dort war im Jahr 2004 von König Mohammed VI. die Kommission „Wahrheit, Gerechtigkeit und Versöhnung“ (L'Instance Équité et Réconciliation, IER) eingesetzt worden, die Menschenrechtsverstöße unter der Regierung des vorherigen Königs Hassan II. (regierte 1961-1999) aufarbeitete und etlichen Opfern Wiedergutmachung für das „Verschwindenlassen“ von Personen, politische Inhaftierung und Folter zukommen ließ.

Theologische Positionen zur Menschenrechtsfrage

Abgesehen von politischen und gesellschaftlichen Fehlentwicklungen, die die Gewährung umfangreicher Menschen- und Freiheitsrechte behindern, sind die Äußerungen einflussreicher islamischer Theologen zur Menschenrechtsthematik von Bedeutung. Sie sind diejenigen, die aufgrund ihrer traditionellen Ausbildung an den theologischen Fakultäten zumeist ebenso an der Gültigkeit des Schariarechts, dem Verbot des

Abfalls vom Islam und der theologischen Begründung für die untergeordnete Stellung von Christen festhalten wie am Status quo und ihrer Machtposition im Verbund mit der Politik. Nicht alle Theologen sind jedoch Gegner erweiterter Menschenrechte; manche sind ausgesprochene Befürworter. Im Wesentlichen sind bei ihnen drei Positionen auszumachen:

1. Die restriktive Position

Vertreter der restriktiven Position weisen die aus dem westlichen Kontext hervorgegangenen Menschenrechtserklärungen, wie vor allem die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die UN-Menschenrechtscharta von 1948, rundheraus als christlich-jüdisches Machwerk westlicher Autoren mit kulturimperialistischen Bestrebungen zurück.

Nach dieser Auffassung hat Gott zunächst Rechte am Menschen, sodann der Mensch Pflichten gegenüber Gott. Erst in dritter Linie besitzt der Mensch Rechte, jedoch nur solche, die das Schariarecht gewährt. Menschenrechte sind nach diesem Verständnis also nicht natürliche Rechte des Menschen, sondern von Gott verliehene, im Schariarecht näher bestimmte Rechte. Damit sind diese Rechte zwar unbestreitbar, weil Teil der Offenbarung, aber gleichzeitig eingeschränkt, da nur diejenigen Rechte reklamiert werden können, die das Schariarecht gewährt. So verknüpft diese Position Menschenrechte mit der Zugehörigkeit zum (islamischen) Glauben und der Erbringung der Glaubenspflichten (Bekenntnis, Gebet, Fasten, Almosen und Wallfahrt). Durch die Betonung der Bringschuld der Menschen als Gläubige können nach dieser Auffassung Menschenrechte für Angehörige anderer Religionen oder keiner Religion nicht in gleicher Weise beansprucht werden, da sie das Schariarecht nicht befolgen. Eine Erweiterung oder Umdeutung dieser scharia-definierten Rechte ist ausgeschlossen, weil diese – so definierten – Menschenrechte als von Gott verliehen gelten.

Ein bekanntes Dokument eines solchen Menschenrechtsverständnisses ist die Kairoer Erklärung der Menschenrechte von 1990, die von 45 Außenministern der heute 57 Mitgliedsstaaten der in enger Beziehung zur saudischen Islamischen Weltliga stehenden Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) verabschiedet wurde:

Die Kairoer Erklärung erklärt die Scharia zur einzigen Grundlage für die Gewährung von Menschenrechten und lehnt westliche Menschenrechtserklärungen, wie die Allgemeine Menschenrechtserklärung, als menschengemachte Gesetze ab. In der Kairoer Erklärung geht es nicht um Toleranz und Anerkennung von Nichtmuslimen auf Augenhöhe, sondern um die Forderung nach einer islamischen Vorherrschaft, die mit der Offenbarung des Islam begründet wird. Dies wird bereits in der Präambel deutlich, die in Anlehnung an Sure 3,110 betont, dass „die islamische Umma [...] von Gott als die beste Nation geschaffen wurde und [...] der Menschheit eine universale und wohlausgewogene Zivilisation gebracht hat“. So leitet denn auch Art. 1 die Menschenwürde unmittelbar vom Bekenntnis zum Islam ab: „Alle Menschen bilden eine Familie, deren Mitglieder durch die Unterwerfung unter Gott vereint sind [...] Der wahrhaftige Glaube ist die Garantie für das Erlangen solcher Würde.“

In Art. 24 und 25 der Kairoer Erklärung wird das oberste Prinzip zur Auslegung dieser Menschenrechtserklärung genannt: „Alle Rechte und Freiheiten, die in dieser Erklärung genannt werden, unterstehen der islamischen Scharia“ (24) und in Art. 25 heißt es noch genereller: „Die islamische Scharia ist die einzige zuständige Quelle für die Auslegung oder Erklärung jedes einzelnen Artikels dieser Erklärung.“ Dieses Auslegungsprinzip der Überordnung der Scharia wird in jedem einzelnen der übrigen 23 Artikel der Erklärung deutlich.

Rechte erhält der Mensch lediglich aufgrund seines religiösen Bekenntnisses, volle Rechte nur als Muslim, der Mann mehr als die Frau. Die muslimische Frau wiederum hat mehr Rechte als der nicht-muslimische Mann. Aber auch der muslimische Mann ist eingeschränkt durch die Maßgaben des Schariarechts, wenn es um seine Meinungs- und Gewissensfreiheit oder um die Frage des Religionswechsels zu einer anderen Religion geht, denn auch er verliert seine von der Scharia verbrieften Rechte, wenn er der Gesellschaft durch fehlende Loyalität Schaden zufügt. Art. 22 formuliert: „Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung, soweit er damit nicht die Grundsätze der Scharia verletzt.“ Gleichmaßen können die so definierten Menschenrechte dem Atheisten oder Andersgläubigen nicht im vollen Umfang zukommen.

Auf der anderen Seite fehlen der Kairoer Erklärung wesentliche Menschenrechte wie die Gleichberechtigung aller Menschen über die Grenzen der „Umma“ hinweg oder die Rechtsgleichheit von Mann und Frau. Ebenso fehlt ein allgemeines und umfassendes Bekenntnis zur vollen (auch negativen) Religions- und Gewissensfreiheit, zum Religionswechsel, zur ungehinderten, öffentlichen Praktizierung einer Religion oder Weltanschauung, zu umfassenden Freiheitsrechten oder zur politischen Willensbildung.

Problematisch ist auch die indirekte Rechtfertigung der im klassischen Schariarecht angeordneten Körperstrafen wie Amputation von Hand und Fuß bei Diebstahl oder die Auspeitschung beziehungsweise Steinigung bei Unzucht und Ehebruch. Zwar kommen diese Körperstrafen in den wenigsten islamisch geprägten Ländern tatsächlich zur Anwendung (etwa in Saudi-Arabien oder Iran), ihr Geltungsanspruch wird jedoch bis heute von den meisten maßgeblichen Theologen zumindest in der Theorie aufrechterhalten; in der Regel mit der Einschränkung, dass sie nur in einem wahrhaft islamischen Staat zur Anwendung kommen dürfen. Die Kairoer Erklärung formuliert in Art. 2a entsprechend: „Es ist verboten, einem anderen das Leben zu nehmen, außer wenn die Scharia es verlangt“ und Art. 2d rechtfertigt Körperstrafen mit den Worten: „Das Recht auf körperliche Unversehrtheit wird garantiert. Jeder Staat ist verpflichtet, dieses Recht zu schützen, und es ist verboten, dieses Recht zu verletzen, außer wenn ein von der Scharia vorgeschriebener Grund vorliegt.“

So ist die Kairoer Erklärung kein Dokument zur Begründung universaler Menschenrechte, sondern zur Benennung von Rechten, die abhängig vom Geschlecht und vor allem von der Zugehörigkeit zum Islam zugestanden werden.

2. Die gemäßigte Position

Vertreter der gemäßigten Position betrachten islamische Werte und Menschenrechte grundsätzlich als miteinander vereinbar und möchten aus dieser Position heraus eine Brücke zwischen religiösen Elementen des Schariarechts und freiheitlich-demokratischen Auffassungen schlagen, jedoch ohne dem Anspruch des Schariarechts konfrontativ entgegenzutreten. Sie befürworten ihn aber zumeist auch nicht offensiv für jede Situation oder Konstellation in der Gegenwart, insbesondere, wenn Muslime in der Minderheit sind. Dort könne eine schrittweise Annäherung an die Werte des Schariarechts sinnvoller sein als eine zu offensive Befürwortung, etwa im westlichen Kontext, so etwa der ägyptischstämmige Theologe Yusuf al-Qaradawi (geb. 1926). Vertreter dieser Position erinnern daran, dass sich die frühislamische Gesellschaft auf der Arabischen Halbinsel zur Zeit Muhammads im 7. Jahrhundert n. Chr. grundlegend von heutigen Gesellschaften unterschied und die ungeprüfte Übertragung damaliger Rechtsauffassungen auf heutige Verhältnisse unmöglich sei. Das Gebot der Stunde sei die Orientierung auf eine rechtsstaatliche Gesinnung und die Wahrung von Minderheiten-, Frauen und Menschenrechten in gewissem Rahmen, ohne dabei die prinzipielle Gültigkeit des Schariarechts zu verneinen.

Die Werkzeuge, mit deren Hilfe Vertreter der gemäßigten Position eine Vereinbarkeit von Menschenrechten und Texten aus Koran und Überlieferung gewinnen, können unterschiedlicher Natur sein: Entweder wird die zeitlose Gültigkeit der in frühislamischer Zeit festgelegten Auslegung des Schariarechts hinterfragt oder aber dessen fehlbare Übertragung auf heutige Gegebenheiten problematisiert. Andere Stimmen wie etwa der sudanesischer Gelehrte Mahmud Muhammad Taha (geb. 1909), erklären die in Medina und nach Muhammads Tod definierten Schariastrafen für heute aufgehoben und setzen sie so de facto außer Kraft.

3. Die freiheitliche Position

Vertreter der freiheitlichen Position wie etwa der in Münster lehrende Mouhanad Khorchide oder der in Melbourne, Australien ansässige Abdullah Saeed sind eindeutige Verfechter von Menschen- und Freiheitsrechten. Sie bestreiten grundsätzlich die heutige Gültigkeit und Berechtigung zur Anwendung von Schariastrafen. Sie betrachten die Person Muhammads zwar in einzelnen ethischen Fragen als verbindliches Vorbild, beurteilen seine gesellschaftspolitischen Regelungen jedoch als in der Gegenwart hinfällig und das Strafrecht für überholt. Sie verwerfen den Gedanken der Kompatibilität von Scharia und Menschenrechten und sprechen sich für eine völlige Abkehr vom Schariarecht als Voraussetzung für die Einführung von Menschenrechten und Demokratie aus. Sie sind der Auffassung, dass nur eine grundsätzlich neue, zeitgemäße Koran-Hermeneutik zu einer tragfähigen Begründung von Menschenrechten führen kann.

Vertreter der freiheitlichen Position bejahen die volle Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Muslimen und Nichtmuslimen, sowie umfangreiche Freiheitsrechte und Religionsfreiheit. Diese progressiven Reformer sind heute zahlreicher geworden und global wahrnehmbar, wenn sie im Internet sowie an westlichen Universitäten und dortigen Foren der Politik und Gesellschaft für die unbedingte Notwendigkeit einer grundlegenden Neuinterpretation des Schariarechts eintreten.

Zusammenfassung

Unter den drei dargestellten Auffassungen zum Thema Menschenrechte bietet nur die freiheitliche Position die Möglichkeit der Begründung umfangreicher Menschenrechte. Leider finden die Vertreter freiheitlich-progressiver Auffassungen in islamisch geprägten Ländern im theologischen Diskurs der Universitäten und Moscheen noch kaum Beachtung. Ihre Stimmen sind vor allem im Internet oder im Kontext westlicher Universitäten hörbar; in ihren eigenen Gesellschaften werden sie häufig marginalisiert, bedroht oder gar zum Schweigen gebracht, da die Mehrheit der traditionell ausgebildeten islamischen Theologen an der prinzipiellen Gültigkeit des Schariarechts festhält. Weltweit mehren sich jedoch die Stimmen muslimischer Intellektueller, Theologen und Menschenrechtsaktivisten, die grundlegende Reformen der islamischen Theologie und der politischen und gesellschaftlichen Strukturen in islamisch geprägten Ländern einfordern. Eine solche Reform kann allerdings nur aus der Mitte der islamischen Gesellschaften kommen.

Christine Schirmacher

Vgl. auch die ergänzenden Faltblätter 8: „Christen in islamischen Gesellschaften“, 9: „Der Abfall vom Islam nach Koran und Sharia“ und 10: „Wenn Muslime Christen werden - Verfolgung und Strafe für Konvertiten“.

Literaturhinweise

- Anne Duncker. Menschenrechte im Islam. Eine Analyse islamischer Erklärungen über die Menschenrechte. Berlin, 2006
- Ann Elizabeth Mayer. Islam and Human Rights. Tradition and Politics. Boulder, 2013/5. Auflage
- Arash Sarkohi. Der Demokratie- und Menschenrechtsdiskurs der religiösen Reformer in Iran und die Universalität der Menschenrechte. Würzburg, 2014
- Thomas Schirmacher. Menschenrechte. Anspruch und Wirklichkeit. Holzgerlingen, 2012
- Democracy Index: <https://www.eiu.com/topic/democracy-index>
Freedom in the World: <https://freedomhouse.org/report/freedom-world>
- Press Freedom Index: <https://rsf.org/en/ranking>



Weitere Broschüren

Coupon bitte ausgefüllt einsenden an

Evangelische Allianz in Deutschland | Esplanade 5-10a
07422 Bad Blankenburg | Fax: 03 67 41/ 32 12
versand@ead.de

Bitte senden Sie mir die folgenden Hefte dieser Reihe zu:
(Anzahl der Hefte bitte eintragen)

- #01 Wenn Muslime zu Allah beten...
- #02 Muslimischer Gebetsruf per Lautsprecher?
- #03 Christen und Muslime leben zusammen
- #04 Braucht der Mensch Erlösung? – Das Verhältnis von Gott und Mensch im Islam
- #05 Was kommt nach dem Tod? –
Koran und islamische Theologie über Tod, Märtyrertum und das Gericht
- #06 Christliches und muslimisches Gebet –
ein Vergleich
- #07 Menschenrechte und Islam
- #08 Christen in islamisch geprägten Gesellschaften
- #09 Der Abfall vom Islam
- #10 Wenn Muslime Christen werden –
Verfolgung und Strafe für Konvertiten
- #12 Können Christen und Muslime gemeinsam beten?
- #13 Kindererziehung in muslimischen Familien
- #14 Wir müssen den Abraham-Traum aufgeben
- #15 Frauen in der islamischen Gesellschaft
- #17 Da'wa – Die Einladung zum Islam
- #18 Schiiten und Sunniten –
Unterschiede islamischer „Konfessionen“
- #19 Moscheen in Europa
- #20 Modelle des Umgangs mit dem Koran im Gespräch mit Muslimen

Bitte senden Sie mir außerdem:

- Erklärung „Christlicher Glaube und Islam“
- „30 Tage Gebet für die islamische Welt“
jährliche Gebetsinitiative während des muslimischen Fastenmonat Ramadan
- „30 Tage Gebet für die islamische Welt“
Kinder- und Familienausgabe
- Gebetsheft zum Gebetstag für verfolgte Christen
(erscheint jährlich im Oktober)
- EiNS-Magazin – Das Magazin informiert viermal
jährlich über die Arbeit und die Anliegen der Evangelischen Allianz in Deutschland
- Gebetskalender der Evangelischen Allianz
Erscheint viermal jährlich mit Gebetsanliegen für
jeden Tag des Jahres
- „Gemeinsam glauben – miteinander handeln“
Die Evangelische Allianz in Deutschland stellt sich
vor
- Tagungsprogramm des Evangelischen Allianzhauses
Bad Blankenburg

Absender:

Name | Vorname

Straße | Hausnr.

PLZ | Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Gebetsheft

Die Evangelische Allianz lädt nicht nur zur Allianzgebetswoche am Jahresanfang ein. Jeden Monat gibt es ein neues Gebets-thema und Arbeitshilfen für einen Gebetstreff. Weil sie ein gemeinsames Anliegen vor Gott bringen, wissen sich Christen in Deutschland im Gebet miteinander verbunden. Der Gebetskalender erscheint viermal jährlich und wird kostenlos versandt.

Diese und weitere Arbeitshilfen werden herausgegeben von der Evangelische Allianz in Deutschland.

Gerne senden wir Ihnen Mehrexemplare zu. Auf den vorherigen Seiten finden Sie Informationen zu weiteren Arbeitsmaterialien, Broschüren und Schriften, die Sie bei unserer Versandstelle anfordern können.

Der Versand geschieht ohne Kostenberechnung. Wir rechnen aber damit, dass uns viele Freunde mit freiwilligen Gaben und Spenden bei der Finanzierung dieser Schriftreihe helfen.

Die Evangelische Allianz in Deutschland ist als gemeinnützig anerkannt und kann Ihnen gerne eine Spendenbescheinigung zustellen.

Unsere Bankverbindung:

Evangelische Bank

IBAN: DE87 5206 0410 0000 4168 00

BIC: GENODEF1EK1

Alle Broschüren finden Sie auch im Internet auf unserer Homepage unter www.ead.de

Impressum

Die Arbeitshilfen erscheinen in loser Folge und werden kostenlos abgegeben.

Für Spenden sind wir dankbar.

Autorin dieser Ausgabe: Prof. Dr. Christine Schirmacher

Herausgeber: Evangelische Allianz in Deutschland | Esplanade 5–10a | 07422 Bad Blankenburg | Telefon: 03 67 41 / 24 24, Telefax: 03 67 41 / 32 12 | www.ead.de | info@ead.de

Bankverbindung: Bank: Evangelische Bank eG | IBAN: DE87 5206 0410 0000 4168 00 | BIC: GENODEF1EK1

Bildnachweis: Fotos von RODNAE Productions von Pexels

Layout/Gestaltung: b13 GmbH, Stuttgart | **Stand:** Juni 2021

Deutsche Evangelische Allianz e.V.

Esplanade 5-10a | 07422 Bad Blankenburg
Telefon: 03 67 41 / 24 24 | Telefax: 03 67 41 / 32 12
info@ead.de | www.ead.de

Spendenkonto

IBAN: DE87 5206 0410 0000 4168 00
BIC: GENODEF1EK1